

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Alexander Wille (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Sicherstellung der Hilfsfrist in der Notfallrettung in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Alexander Wille (CDU), eingegangen am 11.08.2026 - Drs. 19/11330, an die Staatskanzlei übersandt am 12.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 11.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Bedarfe im Rettungsdienst (BedarfVO-RettD) ist die Notfallrettung so zu organisieren, dass in der Regel innerhalb von maximal 15 Minuten nach der Alarmierung ein geeignetes Rettungsmittel am Notfallort eintrifft. Dieser Zielwert ist nach fachlicher Praxis anhand des sogenannten P-95-Wertes (Eintreffzeit in 95 % der Fälle) zu bewerten.

Aus der aktuellen Berichterstattung regionaler Medien, u. a. der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung*, ergibt sich, dass diese Hilfsfrist in mehreren niedersächsischen Rettungsdienstbereichen teilweise erheblich und strukturell verfehlt wird. Insbesondere für den Landkreis Hildesheim wird berichtet, dass die gesetzlich vorgegebene Eintreffzeit in 95 % der Fälle nicht erreicht wird und sich die Versorgungssituation zuletzt weiter verschlechtert hat. Dies wird durch aktuelle Auswertungen unterlegt, wonach der P-95-Erreichungsgrad im Landkreis Hildesheim insgesamt nur bei rund 83 % liege. In zahlreichen Gemeinden werden deutlich niedrigere Werte erreicht, darunter etwa Freden (Leine) mit rund 38 %, Holle mit rund 47 % oder Alfeld (Leine) mit rund 61 %¹.

1. Handelt es sich bei der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 BedarfVO-RettD normierten Hilfsfrist um eine rechtlich bindende Vorgabe für die Aufgabenträger des Rettungsdienstes oder lediglich um einen Orientierungs- bzw. Zielwert?

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Bedarfe im Rettungsdienst (BedarfVO-RettD) normiert eine Eintreffzeit für die Notfallrettung. Diese ist eine der maßgeblichen Planungsgrößen für die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich (Bedarfsplanung) und als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Ein Abweichen von dieser rechtlichen Vorgabe ist daher nur im begründeten Ausnahmefall möglich.

2. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung bei einer dauerhaften Unterschreitung dieses Zielwertes?

Rechtliche Konsequenzen sind weder im Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) noch in der BedarfVO-RettD vorgesehen. Die Vorschrift dient vor allem als Planungsmaßstab für die Be-

¹ Vgl. Berichterstattung der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* vom 20.05.2026 unter: <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/aktuelle-zahlen-zu-problemen-im-rettungsdienst-im-kreis-hildesheim-so-haeufig-kommt-der-rettungswagen-zu-spaet.html>.

darfsplanung im Rettungsdienst. Bei einer regelmäßigen Unterschreitung der Eintreffzeit ist eine Anpassung des Bedarfs erforderlich und ein neuer Bedarfsplan - gegebenenfalls nach vorheriger Erstellung eines Bedarfsgutachtens - aufzustellen.

3. Sofern die Hilfsfrist nicht als strikt einzuhaltende Vorgabe ausgestaltet sein sollte: In welchem Umfang lässt die BedarfVO-RettD Abweichungen im Sinne einer Unterversorgung zu?

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Urteil vom 07.12.2005 - 11 LC 91/04) handelt es sich bei § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD um eine Soll-Vorschrift, sodass in begründeten Ausnahmefällen eine geringfügige Überschreitung der Eintreffzeit, bezogen auf alle im Jahr anfallenden Einsätze, nicht zwingend eine Überarbeitung des Bedarfsplans zur Folge haben muss.

Gemäß § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD soll die Eintreffzeit für die Notfallrettung in 95% der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten nicht übersteigen. Der Verordnungsgeber trägt damit nicht beeinflussbaren Effekten wie z. B. Glatteis/Schneebelastungen oder Verkehrsbehinderungen Rechnung, d. h., dass 5 % der Notfalleinsätze eines Jahres real die Eintreffzeit von 15 Minuten überschreiten dürfen.

4. Welche konkreten Maßstäbe (insbesondere P-95-Werte) legt die Landesregierung zur Beurteilung der bedarfsgerechten Versorgung zugrunde?

In der BedarfVO-RettD hat die Landesregierung die Maßstäbe festgelegt, welche Maßstäbe zur Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes der kommunalen Träger des Rettungsdienstes zugrunde zu legen sind. Aus den danach ausgerichteten Bedarfsplänen ergibt sich, wie die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll.

Die Grundsätze für die Bedarfsbemessung ergeben sich aus § 2 BedarfVO-RettD. Für die Bedarfsplanung ist vorgeschrieben, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist (Abs. 1) und dass der Zeitraum zwischen der Auslösung der Alarmierung im Einsatzleitsystem bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Einsatzort für die Notfallrettung in 95 % der in einem Jahr in einem Rettungsdienstbereich zu erwartenden Einsätze 15 Minuten nicht übersteigen soll (Eintreffzeit), Abs. 3. Weitere Planungsparameter sind neben der Eintreffzeit z. B. die räumliche Verteilung der Einsatz- und Zielorte sowie die Häufigkeit, mit der sie angefahren werden, die durchschnittliche Einsatzdauer, die aufgrund der Einsätze in den Vorjahren zu erwartende Anzahl an Einsätzen sowie die Anbindung an Krankenhäuser, Berufs- bzw. Freiwillige Feuerwehren oder andere zweckmäßige öffentliche Einrichtungen, vgl. § 3. Weiterhin ist in die Planung die jahresdurchschnittliche Anzahl an Notfallrettungseinsätzen und Notfalltransporteinsätzen und die Einsatzzeiten einzubeziehen, vgl. § 4.

5. Ab welchem relativen Erreichungsgrad (P-95) sieht die Landesregierung eine nicht mehr hinnehmbare Unterversorgung als gegeben an?

Die Beurteilung der Frage, ob eine nicht mehr hinnehmbare Unterversorgung vorliegt, obliegt der Einzelfallbetrachtung und ist einer allgemeingültigen Regelung nicht zugänglich. Grundsätzlich ist jeder Rettungsdienstträger verpflichtet, den Sicherstellungsauftrag bestmöglich zu erfüllen und in der Bedarfsplanung entsprechend gegenzusteuern, wenn sich dort Defizite ergeben.

- 6. Ab welchem Ausmaß einer dauerhaften Unterschreitung der Hilfsfrist ist ein Aufgabenträger verpflichtet, die rettungsdienstliche Vorhaltung unverzüglich zu überprüfen und anzupassen?**

Die Rettungsdienstträger überprüfen die Vorhaltung regelmäßig und passen sie an die sich ändernden Bedarfe an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- 7. Welche rechtlichen Anforderungen bestehen an die Fortschreibung von Bedarfsplänen in Fällen erkennbarer struktureller Defizite?**

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 NRettDG sind Rettungsdienstbedarfspläne regelmäßig fortzuschreiben. Der Gesetzgeber hat hierbei allerdings darauf verzichtet, ein festes Intervall vorzuschreiben. „Regelmäßig“ setzt jedoch mindestens voraus, dass sich die Träger des Rettungsdienstes in festen Abständen mit der Frage der Fortschreibung auseinandersetzen und in nachvollziehbarer Weise die Aktualität der Pläne gewährleistet. Bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Plans hat der Träger im Einvernehmen mit den Kostenträgern gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 NRettDG eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird der Rettungsdienstträger seinen Bedarfsplan bei erkennbaren strukturellen Defiziten entsprechend den Vorgaben der BedarfVO-RettD anpassen und gegebenenfalls im Vorfeld ein Bedarfsgutachten erstellen lassen.

- 8. Ab welchem Schwellenwert (z. B. P-95) sieht die Landesregierung (auch als Aufsichtsbehörde) den Tatbestand eines organisationsrechtlichen Versagens („Organisationsverschulden“) als erfüllt an?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

- 9. In welcher Form und in welchen Intervallen überprüft das zuständige Fachministerium gegebenenfalls die Einhaltung der Vorgaben der BedarfVO-RettD in den niedersächsischen Rettungsdienstbereichen?**

Da den kommunalen Trägern die Durchführung des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis obliegt (§ 3 Abs. 2 NRettDG), wird das Fachministerium nur anlassbezogen im Rahmen der Rechtsaufsicht und nicht regelhaft tätig.

- 10. Welche Daten- und Berichtssysteme werden hierfür herangezogen (z. B. standardisierte Controlling-Berichte, Leitstellendaten, externe Gutachten)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche Abweichungen von den Hilfsfristvorgaben wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in welchen Rettungsdienstbereichen festgestellt (bitte nach Jahren und Rettungsdienstbereichen differenziert sowie unter Angabe der jeweiligen P-95-Werte darstellen)?

Diese Zahlen liegen der Landesregierung grundsätzlich nicht vor, da die Träger die Durchführung des Rettungsdiensts im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen. Es besteht keine Verpflichtung zur Datenübermittlung an das zuständige Fachministerium. Für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Hildesheim wurde in dem Bedarfsgutachten für den Erfassungszeitraum 30.04.2023 bis 29.04.2024 festgestellt, dass der Anteil von Notfalleinsätzen am Notfallaufkommen, die in einer Eintreffzeit von maximal 15 Minuten bedient werden, 89,8 % beträgt. Zahlen für die anderen Jahre liegen hier nicht vor.

12. Welche konkreten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen hat das Land gegebenenfalls in diesen Fällen ergriffen (z. B. Beanstandungen, Weisungen, Zielvereinbarungen)?

Im Fall des Landkreises Hildesheim hat MI durch diverse Eingaben Kenntnis erhalten. Da der Landkreis Hildesheim aber bereits einen neuen Bedarfsplan mit einer Neuordnung der Rettungsmittel, welche die Notfallrettung entlasten soll, beschlossen hatte, wurde hier nicht mehr im Wege der Rechtsaufsicht eingegriffen, sondern es wird nach einjähriger Laufzeit nach Inkrafttreten des neuen Bedarfsplans durch MI geprüft, inwieweit der aktuelle Bedarfsplan zu einer Verbesserung der Eintreffzeiten geführt hat.

Insbesondere wird wie vorstehend erwähnt, eine Umstellung des Fahrzeugkonzepts von einer Mehrzweckfahrzeugstrategie zu einer zielgerichteten Disposition der Fahrzeuge und des Personals sowie eine Verschiebung von Fahrzeugen und eine Anpassung der Bereiche vorgenommen. Der Rettungsdienst wird derzeit häufig bei Einsätzen alarmiert, die keine Notfallrettung im Sinne des Rettungsdienstgesetzes, sondern Bagatellfälle sind. Dies bindet Rettungsmittel und Rettungsdienstpersonal. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, und insbesondere die Rettungswagen vorrangig für die Notfallrettung im Sinne des Sicherstellungsauftrags einsetzen zu können, ist es sinnvoll und nachvollziehbar, die Rettungsmittel auch einsatzorientiert zu disponieren.

13. Hat es in Niedersachsen bereits Fälle gegeben, in denen Gerichte ein organisationsbedingtes Versagen eines Aufgabenträgers im Rettungsdienst festgestellt haben? Falls ja, wie wurden diese Entscheidungen rechtlich begründet, und welche Folgerungen hat die Landesregierung daraus gezogen?

Der Landesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

14. Welche strukturellen Ursachen (z. B. Personalengpässe, Fehlsteuerung der Vorhaltung, Einsatzstruktur) sieht die Landesregierung für festgestellte Defizite?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche landesweiten Maßnahmen sind möglicherweise geplant, um die Einhaltung der Hilfsfrist nachhaltig zu verbessern?

Mit der geplanten Novelle des NRettdG (Drucksache 19/11427) werden die kommunalen Rettungsdienststräger verpflichtet, die für die Qualitätssicherung erforderlichen Angaben für die Analyse und Bewertung der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der rettungsdienstlichen Versorgung jährlich an das Fachministerium zu übermitteln, um hieraus Verbesserungsmöglichkeiten abzuleiten. Durch eine einheitliche Datenbasis und einheitliche Analyseverfahren sollen Versorgungsdefizite erkannt, Optimierungspotenziale identifiziert und in enger Abstimmung mit dem Landesausschuss Rettungsdienst (LARD) evidenzbasierte Steuerungsimpulse gesetzt werden. Zentrales Element der Qualitätssicherung ist der vom Fachministerium zu erstellende Bericht, aus dem sich die Auswertung der Angaben der Träger sowie etwaige Verbesserungspotenziale ergeben.

Zudem wird die mit dem Gesetzentwurf geplante Einführung der wechselseitigen digitalen Fallübergabe zwischen den Rettungsleitstellen einerseits und dem Ärztlichen Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen andererseits den Rettungsdienst von niedrigprioritären Einsätzen entlasten, was sich positiv auf die Verfügbarkeit von Rettungswagen für Notfallrettungseinsätze auswirken wird. Insoweit wird auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/11328 verwiesen. Ein wesentliches Ziel ist dabei die Entlastung des Rettungsdienstes, durch eine strukturierte Weiterleitung nicht lebensbedrohlicher dringlicher Fälle an die 116117. Rettungsmittel würden damit vermehrt für tatsächliche Notfälle verfügbar bleiben.

16. Hält die Landesregierung eine landesweit einheitliche Standardisierung der Auswertungssystematik (insbesondere P-95-Berechnung) für erforderlich (bitte mit Begründung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.